OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606630/2/BMa/Bb

Datum:
Linz, 6. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11.03.2024, GZ: BHLL/923100127512/23, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO und des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen die Strafhöhe wird insofern Folge gegeben, dass die verhängte Geldstrafe zu Spruchpunkt 1. des bekämpften Straferkenntnisses auf 650 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 5 Tage und 11 Stunden und zu Spruchpunkt 2. des bekämpften Straferkenntnisses die verhängte Geldstrafe auf 300 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 1 Tag und 6 Stunden herabgesetzt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.
Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf insgesamt 95 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 11.03.2024, GZ: BHLL/923100127512/23, wurde A__ (Beschwerdeführer) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„1. Datum/Zeit: 06.12.2023, 21:39 Uhr
Ort: B__, F-Strasse gegenüber Nr. bbb, stadtauswärts
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben die im Ortsgebiet zulässige Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h um 66 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

2. Datum/Zeit: 22.02.2024
Ort: C__, D-Strasse
Sie wurden als Zulassungsbesitzer des PKW mit dem Kennzeichen aaa mit Schreiben der BHLL (BH Linz-Land) vom 01.02.2024 aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen am 06.12.2023 um 21:39 Uhr in E__ gegenüber Nr. bbb stadteinwärts gelenkt hat. Sie haben diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt. Sie haben auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilen hätte können.

Sie haben dadurch folgende Rechtvorschrift(en) verletzt:
1. § 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2005
2. § 103 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2019

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 870,00	6 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 99 Abs. 2e Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 154/2021
2. € 910,00	3 Tage(n) 19 Stunde(n)	§ 134 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetztes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 178,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 1.958,00“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 15.03.2024, erhob der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 19.03.2024 rechtzeitig Beschwerde, die sich lediglich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet.

Begründend führt der Beschwerdeführer im Wesentlichen aus, dass er die Geschwindigkeitsüberschreitung und die damit verbundenen Konsequenzen sehr bedaure. Sein kleinstes Kind sei am besagten Abend aus dem Bett gefallen. Deshalb habe ihn seine Freundin verzweifelt angerufen.
Die daraufhin gefahrene Geschwindigkeit sei um einiges zu hoch gewesen. Es sei ihm klar, dass dieses Fahrverhalten falsch gewesen sei.
Er übernehme die volle Verantwortung für sein Handeln und ersuche aufgrund seiner Sorgepflichten für zwei Kinder, um Milderung des Strafausmaßes.

2.1. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin (§ 2 VwGVG).

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der verhängten Strafen richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Der Beschwerdeführer hat trotz entsprechender Belehrung im Straferkenntnis über die Möglichkeit der Antragstellung eine Verhandlung nicht beantragt.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender hinsichtlich der Festsetzung der Strafhöhe rechtlich relevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Der Beschwerdeführer verfügt laut unwidersprochen gebliebener behördlicher Schätzung über ein monatliches Einkommen in Höhe von 1.800 Euro, er besitzt kein Vermögen und hat Sorgepflichten für zwei Kinder. Er ist verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten und wurde im fünfjährigen Tilgungszeitraum (§ 55 Abs. 1 VStG) bereits zweimal rechtskräftig nach § 103 Abs. 2 KFG bestraft.

Der Beschwerdeführer hat die ihm vorgehaltenen Verstöße weder im behördlichen Verfahren noch in der Beschwerde bestritten. Zur Geschwindigkeits-überschreitung hat er u.a. im Wesentlichen ausgeführt, diese und die damit verbundenen Konsequenzen sehr zu bedauern und ein solches Fahrverhalten in Hinkunft zu unterlassen. Das Ausmaß der Überschreitung hat er damit begründet, dass seine Freundin ihn verzweifelt angerufen und ihm mitgeteilt habe, dass ihr kleinstes Kind aus dem Bett gefallen sei.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt ergibt.

3.3. In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

3.3.1.
Zu Spruchpunkt 1. des bekämpften Bescheides:
Sofern die Behörde gemäß § 20 Abs. 2 StVO in der zur Tatzeit geltenden Fassung nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, […] fahren.

Gemäß § 99 Abs. 2e StVO in der zur Tatzeit maßgeblichen Fassung begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h […] überschreitet.

Zu Spruchpunkt 2. des bekämpften Bescheides:
Gemäß § 103 Abs. 2 KFG in der zur Tatzeit geltenden Fassung kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG in der zur Tatzeit relevanten Fassung begeht, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

3.3.2.
Zu Spruchpunkt 1. und 2. des bekämpften Bescheides:
Aus dem Wortlaut der vorliegenden Beschwerde ergibt sich, dass nur das Ausmaß der mit dem angefochtenen Straferkenntnis verhängten Strafen angefochten wird.

Bekämpft der Beschuldigte bloß den Ausspruch über die Strafe, ist Gegenstand des Verfahrens ausschließlich die Frage der Strafbemessung. Hinsichtlich der Schuldfrage ist diesfalls bereits Teilrechtskraft eingetreten (vgl. zuletzt etwa VwGH 29.06.2023, Ra 2023/04/0050).

Dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist – aufgrund eingetretener Rechtskraft und diesbezüglicher Bindungswirkung – daher eine Überprüfung der Schuldsprüche untersagt. Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet ausschließlich die Strafbemessung, d.h. die Klärung der Frage, in welcher Höhe der Beschwerdeführer zu bestrafen ist und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafen – wie beantragt – in Betracht kommt.

3.3.3.
Zu Spruchpunkt 1. und 2. des bekämpften Bescheides:
Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. (z. B. VwGH 21.02.2023, Ra 2023/02/0021).

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 der Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die belangte Behörde hat bei der Strafbemessung ein monatliches Einkommen des Beschwerdeführers in Höhe von 1.800 Euro zugrunde gelegt und ging weiters

davon aus, dass er kein Vermögen besitzt und er für ein Kind sorgepflichtig ist. Der Beschwerdeführer hat diesbezüglich in der Beschwerde jedoch dargestellt, für zwei Kinder sorgepflichtig zu sein.

3.3.4.
Zu Spruchpunkt 1. des bekämpften Bescheides:
Die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist eine wesentliche Bedingung zur Gewährleistung der Sicherheit im Straßenverkehr. Überhöhte Geschwindigkeiten stellen immer wieder die Ursache für schwere Verkehrsunfälle dar und daher gilt es, den Gefahren im Straßenverkehr, die eine erhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt, entgegenzuwirken.

Strafmildernd hat die belangte Behörde keinen Umstand berücksichtigt. Straferschwerend wurde die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 66 km/h gewertet. Von einer derartigen Geschwindigkeitsüberschreitung geht ein nicht unerhebliches Gefahrenpotential aus und ist der Unrechtsgehalt der Übertretung wegen der Beeinträchtigung des Schutzinteresses der Verkehrssicherheit durchaus beträchtlich und hoch zu bewerten.
Dem Ausmaß der Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit wird bereits durch den erhöhten Strafrahmen des § 99 Abs. 2e StVO Rechnung getragen (vgl. dazu etwa VwGH 16.01.2023, Ra 2022/02/0190; 09.11.2022, Ra 2022/02/0197). Das Ausmaß der Überschreitung der strafsatzbestimmenden Geschwindigkeitsgrenze, im vorliegenden Fall von 26 km/h, ist aber im Rahmen der Strafzumessung Rechnung zu tragen.

Der Beschwerdeführer hat sich einsichtig und geständig gezeigt und die Taten sowohl im behördlichen Verfahren als auch in der Beschwerde nicht in Abrede gestellt. Diesem Umstand ist zu seinen Gunsten Bedeutung beizumessen und sein einsichtiges Verhalten ist strafmildernd zu werten.

Aufgrund der Geständig- und Einsichtigkeit des Beschwerdeführers und der Tatsache, dass eine Überschreitung der strafsatzbestimmenden Geschwindigkeits-grenze um 26 km/h vorliegt sowie unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse des Bf und der besonderen Umstände des Falles, dass er aus Sorge um den Gesundheitszustandes seines Kindes die Geschwindigkeitsüberschreitung begangen hat, erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hinsichtlich Spruchpunkt 1. eine Reduzierung der verhängten Geldstrafe auf 650 Euro und der Ersatzfreiheitsstrafe auf 4 Tage und 8 Stunden gerechtfertigt.

3.3.5.
Zu Spruchpunkt 2. des bekämpften Bescheides:
Zweck der Verwaltungsvorschrift des § 103 Abs. 2 KFG ist es, die Ordnung und Kontrolle des Straßenverkehrs zu gewährleisten und der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige

Erhebungen und umfangreiche Nachforschungen zu ermöglichen (vgl. VwGH 05.10.2023, Ra 2023/02/0095).

Der Beschwerdeführer weist laut Auszug aus dem Verwaltungsvormerkregister vom 26.03.2024 im Tilgungszeitraum des § 55 VStG zwei einschlägige rechtskräftige – nicht getilgte - Verwaltungsvormerkungen nach § 103 Abs. 2 KFG auf, welche als straferschwerend zu werten sind. Die verhängten Geldstrafen betrugen damals 80 Euro und 90 Euro.

Ausgehend davon, in Zusammenschau mit den dargestellten persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers und seiner Geständigkeit erscheint die behördliche verhängte Geldstrafe, trotz zweier einschlägiger Vorstrafen, als zu hoch bemessen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet zu Spruchpunkt 2. des Straferkenntnisses die Verhängung einer Geldstrafe von 300 Euro und einer Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 6 Stunden in spezialpräventiver Hinsicht ausreichend um den Beschwerdeführer künftig von gleichartigen Tatbegehungen abzuhalten und um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Aufgrund der Reduktion der Strafen entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Der vom Beschwerdeführer zu leistende Kostenbeitrag zu behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 10 % der Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro für jedes Delikt. Zu Spruchpunkt 1. und 2. hat der Bf daher insgesamt 95 Euro (65 Euro zu Spruchpunkt 1. und 30 Euro zu Spruchpunkt 2.) als Verfahrenskostenbeitrag zu leisten.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände handelt. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte beachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann